



Öko-Regelungen 2023 – 2027

Beihilfe zur Anlage von nicht produktiven Streifen

1. Zielsetzung

Öko-Regelungen betreffen Prämienzahlungen in der Landwirtschaft, die zur Schonung von Umwelt und Klima beitragen sollen. Sie sind ein Schlüsselement der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und sind Teil der Direktzahlungen der ersten Säule. Es sind Maßnahmen, um Landwirte für eine nachhaltigere Betriebsführung und Flächenbewirtschaftung zu belohnen und zu motivieren, mit dem Ziel das öffentliche Gut zu erhalten. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. **Im Gegensatz zu den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen sind die Öko-Regelungen jährliche Maßnahmen!**

Das Ziel der **Öko-Regelung „Anlage von nicht produktiven Streifen“** ist es, die Anlage von extensiven Streifen entlang von Landschaftsstrukturelementen, sowie von anderen Biotopen, an erosionskritischen Stellen und entlang von Wasserläufen zu fördern.

Die Maßnahmen zielen auf eine gleichzeitige Entwicklung der Biodiversität und dem Erosionsschutz ab, indem Streifen angelegt werden, die sowohl ein Netz von Biotopen bilden, als auch den Erosionsschutz durch die Kulturlandschaft verstärken. Darüber hinaus sollen sie versuchen, die Auswirkungen von Wasserabfluss und Erosion, d.h. den Abfluss von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Sedimenten zu bremsen oder zu vermeiden.

2. Bedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen:

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag auf die Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags / der Weinbaukarteierhebung eingereicht werden. Der Antrag erfolgt jährlich.
- Der Landwirt/Winzer erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Von der Beihilfegünstigung sind ausgeschlossen:
 - Erosionsschutzstreifen, die in Zonen mit hohem und mittleren Erosionsrisiko liegen und die auf die GLÖZ¹ 8-Auflagen angerechnet werden,
 - Streifen, die für die Verpflichtung unter GLÖZ 8 (Mindestanteil an nicht produktiven Flächen auf Ackerland) der erweiterten Konditionalität angerechnet werden,
 - Streifen, die sich auf Parzellen befinden, für die eine Beihilfe für die Anlage von nicht produktiven Flächen (Nr. 512) beantragt wird, oder als Rückzugszonen auf Mähwiesen im Rahmen der Beihilfe zur Anlage von Rückzugszonen auf Mähwiesen (Nr. 517) dienen.
- Die Beihilferegelung soll die Einrichtung und Erhaltung von nicht produktiven Streifen auf von landwirtschaftlich genutzten Flächen fördern. Wir unterscheiden folgende Streifen:

Art des Streifens	Breite	Bodenbedeckung
Randstreifen auf Ackerland	3 - 30 m	Spontaner Bewuchs Einsaat mit Gras Einsaat mit Blümmischung
Streifen innerhalb einer Parzelle auf Ackerland		
Uferrandstreifen auf Ackerland		
Waldrandstreifen auf Ackerland	3 - 30 m	Mähwiese Weiden mit entfernbarer Einzäunung
Randstreifen auf Dauergrünland		
Uferrandstreifen auf Dauergrünland		
Waldrandstreifen auf Dauergrünland	3 - 30 m	Spontaner Bewuchs Einsaat mit Gras Einsaat mit Blümmischung
Randstreifen in Dauerkulturen		
Uferrandstreifen in Dauerkulturen		
Waldrandstreifen in Dauerkulturen		

- Ein und derselbe Streifen darf nicht zu mehreren Arten von Streifen gehören und kann daher nicht für unterschiedliche Beihilfen in Betracht kommen.
- Der Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht mehr auf Ackerland, sobald die Vorbereitungsarbeiten zur Aussaat der folgenden Kultur beginnen.

¹ Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand

- Streifen können nicht die Gesamtfläche einer Parzelle abdecken. In diesem Fall wird die Parzelle in Stilllegung eingeordnet.

2.2 Bedingungen auf Ackerland und Dauerkulturen:

- Im Falle der Einsaat einer Blütmischung muss der Antragsteller die Saatgutrechnung zwecks Kontrolle während mindestens 3 Jahren aufbewahren.
- Blütmischungen müssen die im Anhang aufgeführten Bedingungen erfüllen.
- Die Flächen sind entweder durch Mähen, Mulchen oder Beweidung zu pflegen. Diese Maßnahmen dürfen erst ab dem 15. Juli begonnen werden.

Abweichend dieser Regel sind Blühstreifen durch ein Abmähen oder Abmulchen zwischen dem 15. Juli und dem 15. Oktober entweder jährlich oder durch zweijährige mechanische Bekämpfungsmaßnahmen gegen Verungrasung oder Problemkräuter wie großblättriger Ampfer, Ackerkratzdistel zu pflegen. Die Maßnahmen erfolgen vor der Blütezeit der Problemkräuter. Bei einem zweijährigen Unterhalt kann z.B. jeweils nur die Hälfte des Streifens pro Jahr gepflegt werden.

Die Blütmischung ist mehrjährig und braucht deshalb nicht jedes Jahr neu eingesät zu werden. Eine Neueinsaat ist erst dann erforderlich, wenn über die Jahre der Pflanzenbestand der Definition der Mischung nicht mehr entspricht.

- Die Vegetationsdecke muss bis zum Beginn der Vorbereitungsarbeiten für die Aussaat der nächsten Kultur stehen bleiben.

2.3 Bedingungen auf Dauerwiesen und -weiden:

- Die Streifen sind entweder durch Mähen, Mulchen oder Beweidung zu pflegen ab dem:
 - 15. Juli für die Varianten 513-MW1 und 515-W1 [Basisvarianten];
 - 1. September für die Varianten 513-MW2 und 515-W2 ["Altgras"].
- Der Aufwuchs kann u.a. auch zu Futterzwecke genutzt werden.
- Bei Weiden ist eine entfernbare Einzäunung vorzusehen.

3. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Beihilfe zur Anlage von nicht produktiven Streifen beträgt **2 090 300 €**.

Die Prämienhöhen betragen voraussichtlich folgende Beträge:

Variante	Art des Streifens	Referenzfläche	Prämienhöhe
513-AD1	Streifen auf Ackerland oder Dauerkulturen mit spontanem Bewuchs	410 ha	800 €/ha
513-AD2	Streifen auf Ackerland oder Dauerkulturen mit Graseinsaat	200 ha	590 €/ha
513-AD3	Streifen auf Ackerland oder Dauerkulturen mit Blühmischung	200 ha	1 230 €/ha
513-MW1	Streifen auf Wiesen ohne Beweidung bis zum 15. Juli	390 ha	670 €/ha
513-MW2	Streifen auf Wiesen ohne Beweidung bis zum 1. September	280 ha	850 €/ha
513-W1	Streifen auf Weiden mit/ohne Mahd bis zum 15. Juli	390 ha	1 300 €/ha
513-W2	Streifen auf Weiden mit/ohne Mahd bis zum 1. September	280 ha	1 400 €/ha

Die beihilfefähige Gesamtfläche der vorliegenden Regelung und der Regelung 512 (nicht produktive Flächen) ist auf 10% der Fläche der beihilfefähigen Kulturcodes gedeckelt.

Diese Beträge gelten für die angegebenen förderfähigen Referenzflächen. Übersteigt die förderfähige Gesamtfläche diese Referenzfläche, so kann der Finanzrahmen aufgestockt werden, falls die Finanzrahmen anderer Öko-Regelungen nicht ausgeschöpft sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Prämie pro Hektar anteilmäßig verringert.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Lydie FASSBINDER	Tel.: 247-72577	Reform23@ser.public.lu
Jean-Paul DIDIER	Tel.: 247-82573	

Anhang: Bestimmungen zu Blümmischungen

- Die Blümmischung muss mindestens zwanzig Arten autochthonen Ursprungs der nachstehend aufgeführten Pflanzenarten enthalten. Als Arten autochthonen Ursprungs gelten Arten, die in der Großregion Luxemburg heimisch und mehrjährig sind.
- Diese Arten machen in der ausgesäten Mischung mindestens 80 Gewichtsprozent aus. Der restliche Anteil besteht aus einjährigen Ackerpflanzen oder Futterpflanzen.
- Die in der Mischung vorherrschende Art darf in der ausgesäten Mischung nicht mehr als 20 Gewichtsprozent betragen.
- Je nach Verfügbarkeit von Saatgut auf dem Markt kann der Minister von dem im 2. Punkt genannten Prozentsatz abweichen und diesen zwischen 40 und 80 Prozent festsetzen.
- Die vom Saatguthersteller angegebene Saattiefe muss eingehalten werden.

Liste der zulässigen Pflanzenarten

Wildpflanzenarten	Kulturpflanzenarten
Anthemis tinctoria	Brassica oleracea
Arctium lappa	Brassica rapa
Centaurea cyanus	Fagopyrum esculentum
Cichorium intybus	Foeniculum vulgare
Daucus carota	Helianthus annuus
Dipsacus fullonum	Lepidium sativum
Echium vulgare	Linum usitatissimum
Hesperis matronalis	Medicago sativua, Medicago x varia
Hypericum perforatum	Nigella sativa
Isatis tinctoria	Petroselinum crispum
Linaria vulgaris	Raphanus sativus
Malva moschata	Spinaca oleracea
Malva sylvestris	Vicia sativa
Melilotus album	
Melilotus officinalis	
Oenothera biennis	
Papaver rhoeas	
Pastinaca sativa	
Reseda luteola	
Saponaria officinalis	
Silene alba (Silene latifolia subsp. alba)	
Silene dioica	
Sinapis arvensis	
Verbascum lychnitis	
Verbascum nigrum	
Verbascum thapsus	